

DIE MODULPRÜFUNGEN

IN DEN MODULARISIERTEN LEHRAMTSSTUDIENGÄNGEN

gültig für das Lehramtsstudium ab WS 2023/24 nach der 1. Änderungsfassung der Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der JLU Gießen (Lehramtsordnung)

Zentrum für Lehrkräftebildung (ZfL) –
Justus-Liebig-Universität Gießen
Prüfungsamt für die Lehramtsstudiengänge
Rathenastr. 10, 35394 Gießen, Räume 226 (Prüfungsamt) und 211 (Leitung)
Tel.: 0641 99 1545-0/-2/-3
E-Mail: pa-lehramt@zfl.uni-giessen.de

1. MODULPRÜFUNGEN

Die Prüfungen in einem Modul finden meist als modulabschließende Prüfungen statt – d.h., dass es eine Prüfung über die Inhalte des gesamten Moduls gibt. Mit dem Bestehen dieser modulabschließenden Prüfung ist das gesamte Modul bestanden.

Die Bewertung der Prüfungen findet in ganzen Notenpunkten statt, die sich gemäß § 25 (1) der Lehramtsordnung folgendermaßen gestalten:

Notenpunkte	Verbalurteil
15	sehr gut
14	
13	
12	gut
11	
10	
9	befriedigend
8	
7	

Notenpunkte	Verbalurteil
6	ausreichend
5	
4	Nicht bestanden
3	
2	
1	
0	

Eine Prüfung, die mit weniger als 5 Punkten bewertet wird, ist nicht bestanden. Im Falle einer modulabschließenden Prüfung folgt nach dem Nichtbestehen des Erstversuchs eine erste Wiederholungsprüfung – und falls auch diese mit einer Bewertung von weniger als 5 Punkten nicht bestanden ist, folgt eine zweite Wiederholungsprüfung.

Wenn die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden ist, gibt es keine weiteren Prüfungsversuche mehr – das Modul ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden.

Falls ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden ist, ist das Studium des Faches, zu dem das Pflichtmodul gehört, nicht mehr weiterzuführen. Auch andere Fächer, für deren Studium das nicht bestandene Pflichtmodul studiert werden muss, können dann nicht mehr studiert werden. Ein Wechsel des Faches oder des Lehramtsstudiengangs ist grundsätzlich möglich.

Falls es sich bei dem endgültig nicht bestandenen Modul um ein Wahlpflichtmodul handelt, kann so lange ein weiteres Wahlpflichtmodul gewählt werden, bis keine weiteren Wahlpflichtmodule mehr zur Auswahl stehen¹. Ist

¹ Diese Regelung gilt auch für Wahlpflichtbereiche innerhalb eines Moduls. Wenn innerhalb eines Moduls 4 Moduleile aus 10 Moduleilen bestanden werden müssen, kann nach Nichtbestehen der Prüfung in einem Moduleil so oft gewechselt werden, bis die nach Modulbeschreibung vorgesehene Anzahl von Moduleilen bestanden ist. Falls Sie nicht sicher sind, ob die Regelung anwendbar ist bzw. ob sie gilt, wenden Sie sich an das Prüfungsamt im ZfL oder an die Leitung des Prüfungsamts.

auch das letzte wählbare Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, ist auch dann das Studium des Faches, zu dem das Wahlpflichtmodul gehört, nicht mehr weiterzuführen.

In diesen Fällen ist das Studium eines anderen Faches möglich, in dem das nicht bestandene Modul nicht studiert werden muss.

Ein Beispiel: Wenn im Studium des Lehramts für Förderpädagogik ein Pflichtmodul im Bereich der Förderpädagogik endgültig nicht bestanden wurde, kann der Studiengang nicht fortgesetzt werden. Weil die Förderpädagogik in diesem Studiengang immer studiert werden muss, kann hier auch kein anderes Fach studiert werden.

Wenn im Studium des Lehramts für Förderpädagogik im Unterrichtsfach Deutsch ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden ist, kann das Unterrichtsfach gewechselt werden, wenn das endgültig nicht bestandene Modul in anderen Unterrichtsfächern nicht studiert werden muss.

Auch der Wechsel in einen anderen Lehramtsstudiengang ist möglich, wenn das nicht bestandene Modul im neuen Studiengang nicht studiert werden muss.

Alle Informationen zur Prüfung in einem Modul sind in der Modulbeschreibung zu finden. Hier ist nachzulesen, in welcher Form die Prüfung stattfindet (z.B. als Klausur, Hausarbeit, praktische Prüfung oder anderes) und wie lange sie dauert bzw. welchen Umfang sie hat (z.B. 90 Minuten, 120 Minuten etc.; oder bei Hausarbeiten eine Seitenanzahl oder, z.B. bei Hausarbeiten, eine Bearbeitungszeit).

Falls eine erste oder eine zweite Wiederholungsprüfung abgelegt werden muss, ersetzt die Note dieser Wiederholungsprüfung die Note des Erstversuchs oder der ersten Wiederholungsprüfung.

Falls es Voraussetzungen für die Teilnahme an der Prüfung gibt, sind diese in der Modulbeschreibung als Prüfungsvorleistungen festgehalten. Prüfungsvorleistungen können z.B. ein bestimmter Umfang der Anwesenheit in den Veranstaltungen des Moduls sein (Vorlesungen sind hier meist ausgenommen, aber bitte ggf. in der Lehramtsordnung bzw. im Fachanhang nachschauen!), das Erstellen eines Portfolios oder einer Hausarbeit oder anderes. Prüfungsvorleistungen werden nicht bewertet, sie müssen aber erbracht werden, um an der Prüfung teilzunehmen und um das Modul insgesamt zu bestehen.

In der Modulbeschreibung ist auch nachzulesen, welche Form die Wiederholungsprüfung hat. Wenn sie sich in ihrer Form von der Prüfung des Erstversuchs unterscheidet, ist die Form der Wiederholungsprüfung in der Modulbeschreibung genannt. Manchmal unterscheiden sich die erste und die zweite Wiederholungsprüfung voneinander oder die Wiederholungsprüfung unterscheidet sich danach, ob nur ein oder mehrere Erstversuche nicht bestanden sind – auch das ist in der Modulbeschreibung vermerkt.

Wenn in der Modulbeschreibung nur eine einzige Prüfungsform angegeben ist, dann gilt sie sowohl für den Erstversuch als auch für die erste und die zweite Wiederholungsprüfung.

Für die Bewertung der zweiten Wiederholungsprüfung gilt das 4-Augen-Prinzip – d.h., dass immer 2 Prüfende sie bewerten müssen: Klausuren, Hausarbeiten und andere schriftliche Prüfungen müssen also von 2 Prüferinnen / Prüfern bewertet werden. Mündliche Prüfungen müssen ohnehin in allen Fällen in Gegenwart einer Beisitzerin / eines Beisitzers stattfinden.

2. MODULTEILPRÜFUNGEN

In der Modulbeschreibung ist nachzulesen, ob die Prüfung im Modul ggf. nicht als modulabschließende Prüfung stattfindet, sondern in mehreren Modulteilprüfungen. In diesem Fall findet z.B. zu beiden Modulteilprüfungen jeweils eine einzelne Prüfung statt: Das kann z.B. eine Klausur zur Vorlesung sein und eine Hausarbeit im Seminar; natürlich sind auch andere Prüfungsformen möglich.

Was geschieht, wenn eine dieser Prüfungen nicht bestanden ist, ist in der Modulbeschreibung nachzulesen. In den meisten Fällen kann das Modul auch dann bestanden werden, wenn eine der Prüfungen mit weniger als 5 Punkten bewertet wurde und die Note der anderen Prüfung so gut ist, dass das Modul „im Mittel“ mit 5 Punkten bestanden ist: In der Modulbeschreibung ist vermerkt, wie die Noten der Teilprüfungen miteinander verrechnet werden, z.B. können sie zu jeweils 50% in die Modulnote einfließen. Wenn in diesem Fall eine der Prüfungen mit 4 Punkten bewertet wurde und die andere mit 6 Punkten, ist das Modul damit bestanden, weil die Note des Moduls im Mittel bei 5 Punkten liegt ($4 + 6 = 10$, geteilt durch $2 = 5$).

Wie es weitergeht, wenn das Modul damit nicht bestanden ist, eine Verrechnung von den beiden Prüfungsergebnissen des Moduls in der Modulbeschreibung ausgeschlossen ist („Kompensationsausschluss“) oder wenn beide Prüfungen nicht bestanden wurden, steht ebenfalls in der Modulbeschreibung. Es findet entweder eine erste Wiederholungsprüfung auch für den anderen, nicht bestandenen Erstversuch statt oder eine Wiederholungsprüfung über das gesamte Modul. Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung findet eine zweite Wiederholungsprüfung statt.

Wenn eine der Prüfungen mit 2 Punkten bewertet wurde und die andere mit 5 Punkten, ist das Modul insgesamt mit 4 Punkten nicht bestanden. Für die mit 2 Punkten nicht bestandene Prüfung findet dann eine Wiederholungsprüfung statt. Die Note dieser Wiederholungsprüfung ersetzt die Note des Erstversuchs. Mit dieser Note ist die Prüfung insgesamt bestanden, wenn das Ergebnis ausreicht, um das Modul wie oben beschrieben im Mittel (bzw. nach der angegebenen Gewichtung der Teilnoten) zu bestehen. Falls das Modul nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden ist, findet eine zweite Wiederholungsprüfung statt. Die Form der zweiten Wiederholungsprüfung ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Note der 2. Wiederholungsprüfung ersetzt die Note der ersten Wiederholungsprüfung.

Wiederholungsprüfungen finden nur dann statt, wenn die Prüfung nicht bestanden ist! Wiederholungsprüfungen können nicht zur Verbesserung der Note abgelegt werden!

Auch bei Modulteilprüfungen gilt, was oben für die zweite Wiederholungsprüfung gesagt wurde: Wenn sie nicht bestanden ist, gibt es keine weiteren Prüfungsversuche und das Modul ist endgültig nicht bestanden. Ein Fachwechsel oder ein Wechsel des Studiengangs kommen in Frage, wenn das nicht bestandene Modul kein Pflichtmodul im neuen Studiengang ist.

Auch im Falle von Modulteilprüfungen gilt für die zweite Wiederholungsprüfung das 4-Augen-Prinzip.

Wichtig: Wenn eine Prüfung nicht bestanden wurde, muss sie in aller Regel zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden! Das gilt gleichermaßen für Modulteilprüfungen und für modulabschließende Prüfungen. Studierende sind verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren! Bitte denken Sie daran, dass Sie für die Wiederholungsprüfung automatisch angemeldet sind!

In einigen Fachbereichen kann der Antritt zur Wiederholungsprüfung freiwillig sein – Sie finden in diesem Fall Hinweise auf den Netzseiten des Fachbereichs und in der Modulbeschreibung. Wenn Sie nicht sicher sind, fragen Sie bitte im Prüfungsamt nach.

3. RÜCKTRITT VON MODULPRÜFUNGEN UND MODULTEILPRÜFUNGEN

Mit der Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung eines Moduls im Prüfungsverwaltungssystem Flexnow ist meist auch die Anmeldung zur Prüfung gegeben. Falls Sie sich für die Prüfung gesondert anmelden müssen, finden Sie einen entsprechenden Hinweis in der Modulbeschreibung (meist: „gesonderte Anmeldung zur Prüfung erforderlich“). Es findet sich auch ein Hinweis in der Modulbeschreibung, in welchem Teil des Moduls eine modulabschließende Prüfung **organisatorisch** stattfindet. Die modulabschließende Prüfung kann z.B. in einem Seminar oder in der Vorlesung des Moduls stattfinden, bezieht sich aber trotzdem immer auf die Inhalte des gesamten Moduls. Die Fristen zur gesonderten Anmeldung sind auf den Netzseiten von Flexnow zu finden.

Mit der Anmeldung zu einer Prüfung sind Sie auch für die eventuell folgenden Wiederholungsprüfungen angemeldet – für diese müssen Sie sich nicht noch einmal anmelden.

Zu den Prüfungsterminen müssen Sie auf jeden Fall antreten. Ein Nichtantritt ohne vorherigen Rücktritt oder eine rechtzeitige Abmeldung führt zum Nichtbestehen der Prüfung.

Eine Ausnahme von dieser Regelung liegt dann vor, wenn die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung freiwillig ist (s.o.). In diesem Fall muss man sich innerhalb der hierfür festgelegten Fristen neu anmelden, wenn man zur Prüfung antreten will.

Zu den Prüfungsterminen müssen Sie, wenn Sie angemeldet sind, auf jeden Fall antreten. Ein Nichtantritt ohne vorherigen Rücktritt oder eine rechtzeitige Abmeldung führt zum Nichtbestehen der Prüfung.

Für die Abmeldung von einer Prüfung im Erstversuch (oder nach Neuankmeldung für die Wiederholungsprüfung) gilt meist die 3-Tages-Frist: Bis zum 3. Tag vor der Prüfung ist die Abmeldung ohne die Angabe von Gründen in Flexnow möglich. Falls das nicht funktioniert, melden Sie sich bitte per E-Mail beim Prüfungsamt. Innerhalb der 3 Tage vor der Prüfung ist der Rücktritt nur noch aus triftigem Grund möglich (in der Regel eine Erkrankung). Von Wiederholungsprüfungen kann man sich in aller Regel nicht abmelden – hier ist nur ein Rücktritt aus triftigem Grund möglich (eine Ausnahme liegt auch hier dann vor, wenn man sich zur Wiederholungsprüfung anmelden kann, wenn man zur Prüfung antreten möchte).

Der erkrankungsbedingte Rücktritt von einer Prüfung innerhalb der 3 Tage vor der Prüfung muss schriftlich und mit dem Formular zur Bescheinigung einer Prüfungsunfähigkeit (Download auf der Netzseite des Prüfungsamts) erfolgen. Das Formular schicken Sie bitte als Scan per E-Mail, vom Arzt / der Ärztin ausgefüllt, unterschrieben und gestempelt an das Prüfungsamt. Bitte nutzen Sie dafür immer Ihre universitäre E-Mail-Adresse.

Alternativ können Sie das Formular auch per Post schicken oder jemanden bitten, es im Prüfungsamt in der Sprechstunde abzugeben oder in den Briefkasten zu werfen (direkt vor dem Gebäude neben dem Eingang). **Bitte wählen Sie nur einen der genannten Wege** – damit ersparen Sie dem Team des Prüfungsamts die doppelte Bearbeitung.

Die Kontaktdaten des Prüfungsamts:

Prüfungsamt für die Lehramtsstudiengänge
Rathenastr. 10, Räume 226 (Prüfungsamt) und 211 (Leitung)
35394 Gießen
Tel.: 0641 99 1545-0/-2/-3
E-Mail: pa-lehramt@zfl.uni-giessen.de
<http://www.uni-giessen.de/zfl>

Die Sprechzeiten entnehmen Sie bitte der Netzseite des Zentrums für Lehrkräftebildung.

Die Abmeldung von einer Prüfung ist dann „einfach so“ möglich, wenn bis zum Prüfungstermin noch mindestens 3 Tage liegen. Um festzustellen, ob eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen noch möglich ist, sind die verbleibenden Tage bis zur Prüfung folgendermaßen zu zählen: Der Tag vor der Prüfung ist der Tag „1“. Von diesem aus zählt man rückwärts, bis man bei „3“ angekommen ist – dieser Tag ist dann der Tag, an dem spätestens eine Abmeldung von der Prüfung möglich ist, ohne dass ein Grund genannt werden muss. Bei der Zählung ist es dabei egal, ob die gezählten Tage Werktage, Samstage, Sonn- oder Feiertage sind – sie zählen immer mit. Bis zum dritten Tag vor der Prüfung können Sie sich einfach selbst über das Prüfungsverwaltungssystem Flexnow von der Prüfung abmelden. Falls die Abmeldung nicht funktioniert, schreiben Sie bitte rechtzeitig eine E-Mail an das Prüfungsamt!

Wichtig: bei Wiederholungsprüfungen gibt es diese Abmeldung ohne Grund nicht! Wiederholungsprüfungen müssen zum nächstmöglichen Termin angetreten werden. Ein erkrankungsbedingter Rücktritt ist natürlich möglich. Auch hier gilt die Ausnahme dann, wenn Sie sich zur Wiederholungsprüfung neu anmelden können.

Falls ein Termin für Nachholer/innen angeboten wird, können Sie diesen nur wahrnehmen, wenn Sie aus triftigem Grund von der ersten Prüfung zurücktreten. In diesem Fall sind Sie automatisch für den nächstmöglichen Prüfungstermin angemeldet. Wenn Sie sich von der Prüfung abmelden, ist die erneute Anmeldung erst im nächsten Turnus des Moduls möglich – dieser Termin liegt meist später als derjenige für Nachholer/innen.

Bitte beachten Sie, dass der Antritt zum nächstmöglichen Prüfungstermin verpflichtend ist (ein Rücktritt aus triftigem Grund ist natürlich auch hier möglich) – auch hier gilt die Ausnahme dann, wenn die Neuansmeldung zur Wiederholungsprüfung möglich ist.

Ein ausführliches Merkblatt zur Abmeldung von Prüfungen finden Sie auf der Netzseite des ZfL.

4. PRÜFUNGEN UND ANMELDUNG FÜR FOLGEMODULE

In manchen Modulbeschreibungen sind Teilnahmevoraussetzungen festgelegt, die erfüllt sein müssen, um die Module zu besuchen. In einigen Fällen ist die Teilnahmevoraussetzung der Besuch von Modulen, die für vorherige Semester vorgesehen sind und studiert worden sein sollten, bevor vertiefende Module belegt werden.

Manchmal ist es so, dass man sich für die Module nicht anmelden kann, wenn die Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllt sind, und manchmal ist es so, dass es ausreicht, wenn die vorhergehenden Module belegt wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind.

Wenn für die Anmeldung von Modulen Teilnahmevoraussetzungen notwendig sind, die im unmittelbar zuvor studierten Semester belegt werden, kann es zeitlich knapp werden – besonders dann, wenn eine Wiederholungsprüfung oder sogar 2 Wiederholungsprüfungen abgelegt werden müssen: Das Modul ist dann noch nicht bestanden, wenn die Anmeldung für die Module des folgenden Semesters beginnt.

Wenn eine Anmeldung ohne bestandene Module nicht möglich ist, müssen Sie abwarten, bis Sie sich anmelden können. Wenn der Besuch der Module, die als Teilnahmevoraussetzungen genannt sind (ohne das Bestehen), ausreicht, ist die Anmeldung möglich und die Noten können einfach nachgereicht werden, wenn die Bewertung vorliegt. Die Lehramtsordnung legt fest, dass die Bewertungen für schriftliche Prüfungen innerhalb von 2 Monaten nach dem Prüfungs- bzw. Abgabetermin in Flexnow einzutragen sind.